 DAkKS Deutsche Akkreditierungsstelle	Richtlinie		Dokumentenkenntung	
	Abbruch von Begutachtungen		RI-017DE	
			Revision	1.0
			Seite:	1/3

Inhalt¹:

1	ZWECK	1
2	GELTUNGSBEREICH	1
3	BESCHREIBUNG	1
3.1	Einleitung	1
3.2	Gründe für den Abbruch einer Begutachtung	2
3.3	Ablauf vor Ort	2
3.4	Konsequenzen bei Abbruch einer Begutachtung.....	3
4	MITGELTENDE DOKUMENTE	3
5	ÄNDERUNGSLOGBUCH	3

1 ZWECK

Diese Richtlinie informiert über die Vorgehensweise für den Fall des Abbruchs von Begutachtungen.

Sie dient Begutachtern und Mitarbeitern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) als verbindliche Handlungsanleitung für den Fall eines erforderlichen Abbruchs einer Begutachtung.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese interne Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Begutachter der DAkKS.


3 BESCHREIBUNG

3.1 Einleitung

Eine Begutachtung beinhaltet das Erlangen von Informationen, Fakten, Aufzeichnungen und Nachweisen, um zu ermitteln, inwieweit zutreffende festgelegte Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) und deren Tätigkeiten erfüllt sind. Die KBS gewährleistet dazu den Zugang zu allen akkreditierungsrelevanten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Dokumenten und Aufzeichnungen und unterstützt den Begutachter bei seiner Tätigkeit. Die Begutachtung erfolgt in einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts.

Der Abbruch einer Begutachtung durch den Begutachter wird daher nur im Ausnahmefall erforderlich sein. In aller Regel wird auch bei Konfliktsituationen während einer Begutachtung zwischen Begutachter und KBS eine Basis für die weitere Begutachtung angestrebt und gefunden.

¹ In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

 DAkKS Deutsche Akkreditierungsstelle	Richtlinie	Dokumentenennung	
	Abbruch von Begutachtungen	RI-017DE	
		Revision	1.0
		Seite:	2/3

3.2 Gründe für den Abbruch einer Begutachtung

Folgende Gründe kann es für den Abbruch einer Begutachtung geben:

- Die KBS wünscht den Abbruch der Begutachtung;
- Die KBS versagt den Zugang zu akkreditierungsrelevanten Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Unterlagen, so dass eine Begutachtung der KBS nicht möglich ist. Wird der Zugang nur für einzelne Teile versagt, rechtfertigt dies nicht sogleich einen Abbruch. Vielmehr sind die versagten Teile im Bericht zu dokumentieren;
- Das Verhalten des Personals der KBS gegenüber dem Begutachter ist unzumutbar²;

Empfiehl der Begutachter den Abbruch einer Begutachtung aufgrund rein fachlicher Mängel (Abweichungen nehmen bezüglich Anzahl und Bedeutung/Schwere einen erheblichen Umfang an, der eine normale Verfahrensbearbeitung nicht möglich erscheinen lässt), seitens der KBS ein Abbruch jedoch nicht gewünscht wird, wird die Begutachtung planmäßig zu Ende geführt, um im Ergebnis möglichst umfassend von den aufgetretenen Mängeln berichten und die weitere Vorgehensweise planen zu können.


3.3 Ablauf vor Ort

Im Falle, dass die KBS den Abbruch wünscht, weist der Leitende Begutachter die KBS darauf hin, dass diese sich unverzüglich mit der DAkKS in Verbindung setzen soll.

Wird der Abbruch seitens der Begutachter gewünscht, erfolgt eine Abstimmung zum Sachverhalt im Begutachterteam, bevor die KBS informiert wird. Kann der Grund für den Abbruch im Gespräch zwischen Begutachter und KBS nicht ausgeräumt werden, wird unverzüglich die DAkKS i. d. R. durch den Leitenden Begutachter kontaktiert (Verfahrensmanager, ggf. Fachbereichsleiter), die Gründe für einen Abbruch werden dargelegt und die weitere Vorgehensweise wird mit der DAkKS abgestimmt. Die abschließende Entscheidung zum Abbruch der Begutachtung trifft der Leitende Begutachter (bei Anwesenheit nur eines Begutachters dieser Begutachter), nachdem die beschriebene Abstimmung mit der DAkKS erfolgt ist. Sollte im absoluten Ausnahmefall eine solche Abstimmung nicht möglich sein, ist die DAkKS umgehend über den Vorgang zu informieren.

Wenn möglich, soll durch ein Gespräch des Begutachters und/oder der DAkKS mit der Leitung der KBS die Konfliktsituation erörtert und eine Lösung ohne Abbruch der Begutachtung gefunden werden. Ist nach Rücksprache mit der DAkKS und einem Gespräch mit der KBS der Abbruch der Begutachtung unumgänglich, wird der Sachverhalt unter Darlegung der Gründe für den Abbruch und das Vorgehen vor Ort durch den Begutachter durch Verfassen eines kurzen Vermerks dokumentiert. Besteht zwischen Begutachter und der KBS Einvernehmen zum Abbruch der Begutachtung, wird der Vermerk auch von der KBS gegengezeichnet und durch den Begutachter unverzüglich der DAkKS übermittelt.

² z. B. Beleidigung oder Täuschung des Begutachters. Nicht gemeint sind hier inhaltliche Diskussionen z.B. zu Feststellungen des Begutachters.

	Richtlinie		Dokumentenennung	
	Abbruch von Begutachtungen		RI-017DE	
			Revision	1.0
		Seite:	3/3	

Die möglichen Konsequenzen bei Abbruch der Begutachtung sind der KBS durch den Begutachter oder die DAkKS zu erörtern.

3.4 Konsequenzen bei Abbruch einer Begutachtung

Der Abbruch einer Begutachtung kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Die Begutachtung muss vollständig bzw. für die Teile, die wegen des Abbruchs der Begutachtung nicht begutachtet werden konnten, wiederholt werden.
- Das Akkreditierungsverfahren wird nicht fortgeführt und der Antrag abschlägig beschieden.
- Im Fall eines Abbruchs einer Überwachungs- oder Wiederholungsbegutachtung, kommen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Betracht (z. B. die vollständige oder teilweise Aussetzung der Akkreditierung, die Einschränkung des Akkreditierungsbereichs oder die vollständige Zurückziehung der Akkreditierung).

Nach Vorliegen aller Unterlagen zum Verfahren erfolgt die weitere Bearbeitung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen durch den bearbeitenden Verfahrensmanager in Abstimmung mit dem/den zuständigen Fachbereichsleiter(n).

4 MITGELTENDE DOKUMENTE

Dokument	Titel/Inhalt
Verordnung (EG) Nr. 765/2008	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
DIN EN ISO/IEC 17011	Konformitätsbewertung –Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren
M-17011	Merkblatt zum Akkreditierungsverfahren

5 ÄNDERUNGSLOGBUCH

Überarbeitung			Beschreibung der Änderung
Kapitel	Seite	Nr.	